

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 211. Sitzung am 17. Oktober 2022 in Jüchen

Sicherung der Energieversorgung und der Liquidität kommunaler Energieversorger

Das Präsidium stellt fest, dass die Stadtwerke wichtige, systemrelevante Akteure bei der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit sind. Weder sie noch die Städte und Gemeinden sind aber in der Lage, den durch die kriegsbedingte Energiekrise ausgelösten, deutlich höheren Liquiditätsbedarf allein abzusichern.

Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, gemeinsam mit dem Bund die Liquidität der Stadtwerke durch einen Schutzschirm für Stadtwerke abzusichern. Dazu bedarf es folgender Maßnahmen:

- Verlängerung der Insolvenzantragspflicht
- Absicherung der Liquidität durch Bürgschaftserklärungen des Bundes oder der Länder
- Bereitstellung von Mitteln zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen
- Abfederung von Verlusten bei Zahlungsausfällen von Endkunden durch Zuschüsse oder kapitalstärkende Maßnahmen
- Freistellung von finanziellen Haftungsfolgen im Falle der Ausführung von Anordnungen der Bundesnetzagentur zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Falle einer Gasmangellage

Energieeinsparungsmöglichkeiten der Kommunen

Das Präsidium unterstützt das Energieeinsparziel in Höhe von 20 % für Bund, Länder und Kommunen. Es ist der Auffassung, dass die Städte und Gemeinden die Gestaltungsfreiheit haben müssen, vor Ort zu entscheiden, welche konkreten Maßnahmen effektiv, umsetzbar und verantwortbar sind. Strikte Vorgaben und Verbote sind aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen im Grundsatz nicht sinnvoll.

Das Präsidium begrüßt die gemeinsam mit dem DStGB und den Landesverbänden zusammengestellten kommunalen Handlungsansätze für kurz- und mittelfristige Energieeinsparmöglichkeiten und empfiehlt den Mitgliedskommunen auf dieser Grundlage, geeignete Maßnahmen in ihren Verwaltungen und Einrichtungen umzusetzen.

In einigen sensiblen Bereichen wie Schulen, Kindertagesstätten und Sport- und Schwimmrichtungen, kommunalen Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie anderen medizinischen sowie sozialen Einrichtungen bedarf es einer verbindlichen Abstimmung mit der Landesregierung. Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, für diese Bereiche gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden in NRW einheitliche Regelungen zu erarbeiten.

Ukraine: Unterbringung, Betreuung und Finanzierung

Das Präsidium stellt fest, dass die Belastungsgrenze im Hinblick auf die Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten aus der Ukraine sowie der Asylsuchenden in vielen Städten und Gemeinden mittlerweile erreicht ist. Die personellen und sächlichen Ressourcen der

Kommunen sind erschöpft. Das Land NRW steht in der Verantwortung, eine möglichst gleichmäßige interne Verteilung sicherzustellen; der Bund muss zugleich eine gleichmäßige Verteilung auf die Länder gewährleisten.

Das Präsidium fordert den Bund und das Land NRW dazu auf, die Städte und Gemeinden bei der Unterbringung der Geflüchteten aus der Ukraine sowie auch der weiteren Asylbegehrenden organisatorisch und finanziell weitergehend als bislang zu unterstützen. Dafür müssen von Seiten des Landes NRW die Kapazitäten in den Landeseinrichtungen kurzfristig deutlich erhöht werden. Aus Sicht des Präsidiums muss sich das Land dafür am Niveau von 2015/2016 orientieren und mindestens 40.000 zusätzliche Plätze schaffen. Hierzu sollten Bund und Land eigene Immobilien (wieder) aktivieren und nutzen. Des Weiteren müssen der Bund und das Land NRW den Kommunen auch über das Jahr 2022 hinaus die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Hierzu gehört auch, dass das Land NRW eine Regelung zur Refinanzierung vorsorglich geschaffener Leerplätze etabliert (sogenannte Vorhaltekosten).

Das Präsidium nimmt die derzeitige Regelung zur Berücksichtigung der Geflüchteten aus der Ukraine in der FlüAG-Verteilstatistik zustimmend zur Kenntnis. Auf dieser Grundlage sollte im Rahmen einer anstehenden Novellierung des FlüAG eine dauerhafte Nachfolgeregelung gefunden werden.

Das Präsidium nimmt die vorausgelaufene Positionierung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Verteilung der weiteren Bundesmittel (sogenannte dritte Tranche) zur Kenntnis. Zur Vermeidung von erheblichem Verwaltungsaufwand zur Datenermittlung spricht sich das Präsidium dafür aus, die dritte Tranche nach den Kriterien der ersten beiden Tranchen auszuzahlen.

Das Präsidium erneuert seine an den Bund und das Land NRW gerichtete Aufforderung, die Daueraufgabe der Integration der langfristig in Deutschland bleibenden Geflüchteten aus der Ukraine sowie aus anderen Staaten finanziell über eine allgemeine Integrationspauschale abzusichern. Ein solches Instrument ist – wieder – erforderlich, um die Integration der in den letzten Jahren zu uns gekommenen Menschen dauerhaft auskömmlich finanzieren zu können.

Nächstes Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG 2023)

Angesichts der finanziellen Herausforderungen, welche Städte und Gemeinden aktuell und in den kommenden Jahren zu bewältigen haben, fordert das Präsidium den Landtag und die Landesregierung dazu auf, endlich den Einstieg in eine angemessene finanzielle Grundausrüstung der Kommunen durch eine spürbare Anhebung des Verbundsatzes auf 28,5 Prozentpunkte zu unternehmen und so der strukturellen Unterfinanzierung effektiv und dauerhaft entgegenzuwirken. Einer solch langfristigen Lösung ist insbesondere der Vorzug vor etwaigen Einzelförderprogrammen zu geben, die typischerweise befristet und mit zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden sind. Um ihre Handlungsfähigkeit dauerhaft zu sichern, brauchen die Kommunen neben bilanziellen Erleichterungen echte Haushaltszuflüsse.

Das Präsidium fordert das Land NRW ferner dazu auf, die angekündigte Rückführung der Aufstockung der GFG 2021 und 2022 zu unterlassen und so eine dauerhafte Belastung der Kommunalhaushalte über die kommenden Jahrzehnte zu vermeiden.

Das Präsidium fordert das Land NRW weiter dazu auf, die differenziert nach kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorgesehene Ermittlung der fiktiven Realsteuerhebesätze schnellstmöglich vollständig – und nicht wie geplant nur hälftig – umzusetzen. Für eine nur hälftige Umsetzung fehlt jedwede sachliche Rechtfertigung.

Das Präsidium begrüßt den Vorschlag, die Einführung eines Ansatzes für Klimawandel und Klimaanpassung im kommunalen Finanzausgleich eingehend zu prüfen.

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Das Präsidium nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung des OZG in den Städten und Gemeinden zur Kenntnis. Auch wenn die Umsetzung des OZG bis Ende des Jahres 2022 nicht für alle Leistungen zu schaffen sein wird, hat das OZG in den letzten beiden Jahren deutliche Fortschritte bei der Verwaltungsdigitalisierung gebracht.

Das Präsidium fordert das Land NRW dazu auf, die Kommunen an der Ausstattung mit den im Koalitionsvertrag des Bundes genannten Finanzmitteln zur Umsetzung des OZG über das Jahr 2022 hinaus zu beteiligen. Ferner fordert das Präsidium das Land NRW dazu auf, nunmehr sehr zeitnah eine verbindliche Finanzierungszusage für die Übernahme, den dauerhaften Betrieb, den Support und die Wartung sowie die Weiterentwicklung der Online-Services ab dem Jahr 2023 zu geben.

Das Präsidium fordert das Land NRW weiter dazu auf, die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig in die gemeinsamen Überlegungen des Bundes und der Länder zur Schaffung eines „OZG 2.0“ einzubeziehen. Die Etablierung durchgehender digitaler Prozesse in den Verwaltungen liegt auch im kommunalen Interesse. Die Städte und Gemeinden können diese große Aufgabe derweil ohne nachhaltige finanzielle Unterstützung nicht bewältigen.

Weiterentwicklung des Erschließungsbeitragsrechts

Das Präsidium stellt fest, dass die neue Ausschlussfrist in § 3 Abs. 4 AG BauGB NRW verfassungsrechtlich nicht geboten ist und durch sie erhebliche Beitragsausfälle in den Städten und Gemeinden zu erwarten sind.

Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, § 3 Abs. 4 AG BauGB NRW schnellstmöglich aufzuheben. Sofern dies rechtlich zulässig ist, soll die Aufhebung rückwirkend erfolgen.

Das Präsidium beauftragt die Geschäftsstelle, in Abstimmung mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden in NRW eine Prüfung zur Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde durch Einholung eines Rechtsgutachtens einzuleiten. Dazu wird der Hauptgeschäftsführer ermächtigt, gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden in NRW den Auftrag zur Erstellung eines Rechtsgutachtens zu vergeben.

Auswirkungen des OVG-Urteils vom 17.05.2022 auf die Gebührenkalkulation

Das Präsidium begrüßt, dass die Landesregierung das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) zur Gebührenkalkulation zum Anlass genommen hat, die Vorgaben in § 6 KAG NRW zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern durch eine Gesetzesänderung zu konkretisieren.

Das Präsidium fordert den Landtag auf, die Gesetzesänderung alsbald zu verabschieden, damit diese noch im Jahr 2022 in Kraft treten kann und die aktuell erhebliche Rechtsunsicherheit der Städte und Gemeinden beseitigt wird.